DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

2. November 2026

[redacted]
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Einkommensteuerreformgesetz 2027
Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 2. September 2026

Sehr [redacted],

für die Übersendung des Regierungsentwurfs eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft unterstützen das Ziel, das Arbeitskräfte- und Wachstumspotenzial langfristig zu stärken. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Anhebung des maximal zulässigen Grundlohns für steuerlich begünstigte Sonn- und Feiertagszuschläge, die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags sowie grundsätzlich auch die

Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabs für Betreiber von Rechenzentren gemäß dem Vorschlag der Bundesregierung zu begrüßen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist zudem, dass verschiedene Überlegungen, die noch in einer in den Medien kursierenden Arbeitsfassung des vormaligen Referentenentwurfs enthalten waren, nun nicht mehr weiterverfolgt werden. So hätte beispielsweise die Streichung der bewährten typisierten Bewertungsregel des § 8 Abs. 3 EStG (Rabattfreibetrag) die Ermittlung des geldwerten Vorteils deutlich erschwert und sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung zusätzlichen Bürokratieaufwand verursacht. Bedauerlicherweise ist aber die Anhebung des Pauschalsteuersatzes auf Minijobs von 2 auf 5 Prozent noch im Gesetzentwurf enthalten (Artikel 1, Nr. 7, § 40 a Abs. 2 EStG-E). Hier sollte der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 507/1/26, Ziff. 5 vom 5. Oktober 2026) gefolgt und die Maßnahme ebenfalls aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Bereits im Vorfeld des Koalitionsausschusses am 1. Juli 2026 hatten die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft darauf hingewiesen, dass eine Reform des Einkommensteuertarifs dringend erforderlich ist, um den Faktor Arbeit spürbar zu entlasten und die Steuerbelastung der Personenunternehmen zu senken. Deutschland belastet den Faktor Arbeit im internationalen Vergleich besonders stark. Der Steuer- und Abgabenkeil für alleinstehende Durchschnittsverdiener liegt bei über 49 Prozent der Arbeitskosten und damit deutlich über dem OECD-Durchschnitt von rund 35 Prozent (vgl. OECD, Taxing Wages 2026 – The Progressivity of Labour Taxation in OECD Countries). Angesichts der Hürden der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) und ihrer geringen Inanspruchnahme ist ungeachtet der geplanten Senkung des Thesaurierungssatzes auch die Einkommensteuerbelastung von Gewinnen der Personenunternehmen in der Spitze mit 45 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag nicht wettbewerbsfähig und behindert Investitionen und Wachstum. Daher sollte der Einkommensteuertarif insgesamt deutlich abgesenkt, die Progressionswirkung gestreckt und die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz deutlich angehoben werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt hinter diesen Zielsetzungen und dem Anspruch einer echten Tarifreform weit zurück. Zudem wurde nach dem Koalitionsausschuss der Eindruck erweckt, es seien insgesamt Entlastungen in Höhe von 10 Mrd. Euro vorgesehen. Auch dieses Ziel erreicht der Entwurf mit einer Nettoentlastung von rund 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2027 und 5,6 Mrd. Euro im Jahr 2028 nicht. Anders als in den vergangenen Jahren ist nicht einmal eine Anpassung der Tarifeckwerte an die erwartete Inflation vorgesehen – dies ist für die Wirtschaft und die Beschäftigten besonders enttäuschend. Im Ergebnis dürfte der Verlauf der ersten Tarifzone infolge der Anhebung des Grundfreibetrags noch steiler werden. Real steigt für viele Betriebe und Arbeitnehmer inflationsbedingt die Steuerbelastung. Gleichzeitig liegt der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bereits bei über 42 Prozent; ohne strukturelle Reformen droht in den kommenden Jahren ein weiterer deutlicher

Anstieg. Eine Einkommensteuerreform sollte deshalb umso stärker dazu beitragen, die Gesamtbelastung des Faktors Arbeit tatsächlich zu senken.

Gleichzeitig treffen die Anpassungen bei der sogenannten „Reichensteuer“ überwiegend unternehmerische Einkommen. Rund 70 Prozent der Bemessungsgrundlage entfallen auf unternehmerische Tätigkeit und damit insbesondere auf Personengesellschaften, die ihre Gewinne über den Einkommensteuertarif der Gesellschafter versteuern (vgl. Institut der Deutschen Wirtschaft Köln, IW-Policy Paper 5/2026). Das Ziel eines wirtschaftlichen Aufschwungs (insbesondere durch mehr Investitionen) würde hierdurch konterkariert.

Darüber hinaus hatte die Wirtschaft wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Reform der Einkommensteuer auch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags umfassen sollte. Der Solidaritätszuschlag belastet nach der Teilabschaffung seit 2021 vor allem Unternehmen, darunter zahlreiche Personenunternehmen, und wirkt damit faktisch wie eine zusätzliche Unternehmensteuer. Seine vollständige Abschaffung würde die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland stärken, Investitionen erleichtern und ein wichtiges Signal für Wachstum und unternehmerische Entlastung setzen.

Angesichts der entstehenden tariflichen Mehrbelastung von Personenunternehmen ist es umso wichtiger, die angekündigte Verbesserung des Optionsmodells (§ 1a KStG) im Rahmen eines Steuervereinfachungsgesetzes umzusetzen. Ebenso erforderlich ist eine praxistaugliche Reform der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG, so dass für Personenunternehmen eine wirksame Entlastung einbehaltener Gewinne ermöglicht wird. Dies sollte gegenüber der Verbesserung des Optionsmodells nicht nachrangig behandelt werden.

Den Gesetzentwurf kommentieren wir im Detail im beigefügten besonderen Teil der Stellungnahme.

Wir bitten Sie, die Einschätzungen und Forderungen der von uns vertretenen Unternehmen aufzugreifen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

[redacted]

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E.V.

[redacted]

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

[redacted]

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

[redacted]

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.

[redacted]

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

[redacted]

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND E. V.

[redacted]

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

[redacted]

I. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2027]

Zu Nr. 1: Anhebung des maximal zulässigen Grundlohns bei steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen (§ 3b Abs. 2 S. 1 EStG) und zu Artikel 6 (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung [01.01.2027])

Die Anhebung des maximal berücksichtigungsfähigen Grundlohns für steuerfreie Sonn- und Feiertagszuschläge von 50 Euro auf 75 Euro ist grundsätzlich richtig. Die Grundlohngrenze sollte aber aufgrund der gleichartigen positiven Lenkungswirkung zur Erhöhung des Arbeitsvolumens auch für Nachtarbeitszuschläge auf 75 Euro angehoben werden. Die erhöhten steuerlichen Grundlohngrenzen sollten zudem im Sozialversicherungsrecht nachvollzogen werden, ohne dabei neue tarifrechtliche Abgrenzungen zu schaffen.

Mit der Steuerbefreiung des § 3b EStG wird ein sinnvoller Anreiz für eine Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit geschaffen. Eine Erhöhung des maßgeblichen Grundlohns unterstützt daher das Bemühen, das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen zu erhöhen, und bietet einen effektiven Anreiz für den Einsatz in Randzeiten.

Die unterschiedliche Behandlung der Zuschläge im Steuer- und Sozialversicherungsrecht erhöht die Komplexität der Entgeltabrechnung jedoch erheblich. Bereits die Einführung unterschiedlicher steuerlicher Grundlohngrenzen für Nachtarbeit einerseits sowie Sonn- und Feiertagsarbeit andererseits erfordert zusätzliche Differenzierungen und Anpassungen bestehender Abrechnungssysteme und -prozesse. Insbesondere die neue zusätzliche Differenzierung danach, ob ein Sonn- oder Feiertagszuschlag tarifvertraglich geregelt ist, wird eine automatisierte und rechtssichere Abrechnung erheblich erschweren und neue Fehler- und Nachzahlungsrisiken schaffen. Dies gilt insbesondere, weil nach der Entwurfsbegründung die arbeitsvertragliche Inbezugnahme einzelner tarifvertraglicher Regelungen nicht ausreichen soll. Eigenständige Zuschlagsregelungen in Betriebsvereinbarungen oder individuellen Arbeitsverträgen würden von der Begünstigung ebenfalls nicht erfasst. Die erforderliche Neuparametrierung von Lohnarten würde bei Arbeitgebern und Abrechnungsdienstleistern zusätzlichen Umstellungsaufwand und Kosten verursachen. Der Regierungsentwurf veranschlagt hierfür einen einmaligen Erfüllungsaufwand von einer Mio. Euro. Diese Schätzung bezieht sich im Wesentlichen auf die Anpassung der Entgeltabrechnungssysteme durch deren Anbieter. Der zusätzliche betriebliche Prüf-, Abstimmungs- und Dokumentationsaufwand, insbesondere bei der Feststellung der tarifrechtlichen Voraussetzungen, wird damit nicht hinreichend berücksichtigt. Eine umfassende und realistische Bewertung des Erfüllungsaufwands wäre u. E. angebracht.

Zusätzliche Rechtsunsicherheiten entstehen beim Zusammentreffen tarifvertraglich geregelter und freiwillig gewährter Zuschläge (Mischzuschläge). Der Gesetzentwurf lässt offen, wie der nach § 3b EStG insgesamt steuerfreie Betrag den tariflichen und nichttariflichen Zuschlagsbestandteilen sozialversicherungsrechtlich zuzuordnen ist. Zwar setzt die Beitragsfreiheit grundsätzlich die Lohnsteuerfreiheit voraus. Ohne eine eindeutige Zuordnungsregel drohen jedoch unterschiedliche Abrechnungsergebnisse sowie erhebliche Rechts- und Betriebsprüfungsrisiken. Diese Regelungslücke muss geschlossen werden.

Die Stärkung der Tarifautonomie ist grundsätzlich ein richtiges Anliegen. Sie sollte jedoch nicht mit zusätzlichen, in der Entgeltabrechnung schwer abbildbaren Abgrenzungen verbunden werden. Erforderlich wäre deshalb, die erhöhten steuerlichen Grundlohngrenzen im Sozialversicherungsrecht unabhängig von der tarifvertraglichen Grundlage des Zuschlags nachzuvollziehen.

Die vorgesehene unterschiedliche Behandlung tarifvertraglich geregelter und nichttariflicher Sonn- und Feiertagszuschläge ist auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung kritisch zu bewerten. Bei ansonsten vergleichbaren Sachverhalten können gleich hohe Zuschläge allein aufgrund ihrer tarifvertraglichen Grundlage unterschiedlich mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet werden. Eine überzeugende sachliche Begründung für diese Ungleichbehandlung lässt der Regierungsentwurf nicht erkennen.

Grundsätzlich sollten zusätzliche Arbeits- und Leistungsanreize vorrangig durch einen niedrigeren Einkommensteuertarif gesetzt werden. Steuerliche Sonderregelungen für einzelne Beschäftigtengruppen erhöhen die Komplexität des Steuerrechts und könnten zudem Fehlanreize schaffen.

Petitum: Um Arbeitsanreize in der Breite der Wirtschaft zu erreichen, ohne neue bürokratische Lasten zu schaffen, sollte die Grundlohnanhebung von 50 Euro auf 75 Euro auch für Nachtzuschläge erfolgen und in der Sozialversicherung unabhängig von der tarifrechtlichen Grundlage des jeweiligen Zuschlags nachvollzogen werden. Es bedarf einer verbindlichen und rechtssicheren Regelung für die Zuordnung tariflicher und nichttariflicher Zuschlagsbestandteile bei Mischzuschlägen. Für die Umsetzung ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf vorzusehen.

Zu Nr. 2: Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a S. 1 Nr. 1 lit. a EStG)

Die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.430 Euro ist sachgerecht. Eine nachhaltige Entlastung des Faktors Arbeit – mit entsprechend positiven Wirkungen für die Wirtschaft – sollte jedoch vorrangig über eine Absenkung des Einkommensteuertarifs und eine Streckung der Progressionszone erfolgen.

Von der Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags profitieren nur Beschäftigte, deren tatsächliche Werbungskosten den neuen Pauschbetrag nicht überschreiten. Eine allgemeine Tarifentlastung würde demgegenüber breiter wirken und zugleich die hohe Grenzbelastung zusätzlicher Arbeit reduzieren. Um inflationsbedingte Mehrbelastungen ohne wiederkehrende politische Einzelentscheidungen zu vermeiden, bedarf es zudem eines verlässlichen, regelbasierten Anpassungsmechanismus für Pauschalen und Freibeträge. Darüberhinausgehende Entlastungsspielräume sollten vorrangig für eine strukturelle Entlastung des Einkommensteuertarifs genutzt werden.

Petitum: Pauschalen und Freibeträge sollten regelbasiert an die Preisentwicklung angepasst werden. Darüberhinausgehende Entlastungen sollten vorrangig über eine Absenkung des Einkommensteuertarifs und eine Streckung der Progressionszone erfolgen.

Zu Nr. 4: Anpassung des Einkommensteuertarifs (§ 32a Abs. 1 EStG)

a) Die geplante Tarifreform bleibt hinter einer schon allein inflationsbedingt notwendigen Entlastung der Unternehmen sowie des Faktors Arbeit zurück. Die Tarifeckwerte sollten vollständig an die Inflation angepasst und effektiv höhere Grenzsteuersätze vermieden werden, um Beschäftigung und Investitionen nicht zusätzlich zu belasten.

Nach der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 8. Oktober 2026 wird für das kommende Jahr eine Preissteigerung der privaten Konsumausgaben von 3,0 Prozent erwartet. Zwar wird der Grundfreibetrag von 12.348 Euro auf 12.564 Euro angehoben. Zum Ausgleich der prognostizierten Preissteigerung müsste er bei einer entsprechenden Anpassung jedoch auf rund 12.718 Euro steigen. Der Beginn der zweiten Progressionszone bleibt mit 17.800 Euro sogar völlig unverändert. Auch die Verschiebung der unteren Tarifgrenze des Spitzensteuersatzes von 42 Prozent auf 70.601 Euro reicht für einen vollständigen Inflationsausgleich nicht aus. Somit betrüge dieser an die Inflationserwartungen angepasste Wert nicht 70.601 Euro, sondern 71.975 Euro. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung (insbesondere infolge der Entwicklung der Ölpreise) ist in den kommenden Jahren mit weiter steigenden Belastungen zu rechnen, die in den vorgesehenen Tarifanpassungen keine Berücksichtigung finden. Daran ändert auch die für 2028 vorgesehene weitere Anhebung des Grundfreibetrags nichts, da die übrigen Tarifeckwerte nicht entsprechend an die Preisentwicklung angepasst werden. Damit werden inflationsbedingte Einkommenssteigerungen teilweise weiterhin mit einer höheren realen Steuerbelastung belegt. Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs sollten jährlich und regelgebunden an die Inflation angepasst werden. Dies muss für alle Einkommensbereiche gelten.

Petitum: Die Tarifeckwerte sollten vollständig entsprechend den Ergebnissen des siebten Steuerprogressionsberichts, dessen Befassung im Kabinett für den 4. November 2026 erwartet wird, und künftig regelgebunden an die Inflation angepasst werden. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent sollte erst bei deutlich höheren Einkommen einsetzen.

b) Für Personenunternehmen sind das vorgezogene Einsetzen des Grenzsteuersatzes von 45 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro sowie die Einführung eines neuen Grenzsteuersatzes von 47 Prozent ab 280.000 Euro kritisch einzuschätzen. Die damit einhergehenden höheren Steuerbelastungen schwächen Leistungs-, Arbeits- und Investitionsanreize. Sie treffen vor allem mittlere und größere Personenunternehmen, für die die Einkommensteuer zugleich Unternehmensteuer ist. Viele Personenunternehmen würden früher in den Anwendungsbereich des Reichensteuersatzes fallen und zusätzlich belastet, ohne dass dem eine entsprechende reale Einkommenssteigerung oder eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegenübersteht. Zusätzliche Steuerbelastungen entziehen diesen Unternehmen Mittel für Investitionen und beeinträchtigen damit ihre Wettbewerbsfähigkeit sowie die Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Gerade für mittelständische Unternehmen sind verfügbare Mittel aus Unternehmensgewinnen eine wichtige Grundlage für die Finanzierung von Investitionen und damit für Innovationen, Produktivitätsfortschritte und nachhaltiges Wachstum.

Die Tarifverschärfungen vergrößern zudem die rechtsformabhängigen Belastungsunterschiede. Sie würden zudem die steuerliche Belastung der Personenunternehmen weiter erhöhen und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Dadurch öffnet sich die Belastungsschere zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften weiter. Die unternehmerische Funktion der Einkommensteuer sollte bei der Tarifgestaltung angemessen berücksichtigt werden; auf zusätzliche Belastungen von Personenunternehmen sollte daher verzichtet werden.

Petitum: Auf das Vorziehen des Grenzsteuersatzes von 45 Prozent auf 250.000 Euro sowie die Einführung des zweiten Reichensteuersatzes von 47 Prozent sollte verzichtet werden. Notwendig wäre vielmehr eine strukturelle Entlastung über den gesamten Einkommensteuertarif hinweg. In jedem Fall sollten unverzüglich, d. h. auch mit Wirkung für das Jahr 2027, die Option zur Körperschaftsteuer gemäß § 1a KStG und die Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a EStG verbessert werden, wie es auch im Koalitionsvertrag zugesagt ist. Zusätzlich sollte eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags angestrebt werden.

Zu Nr. 5: Absenkung des Prozentsatzes der abzugsfähigen Aufwendungen und des Höchstbetrages der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 S. 1 EStG)

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland sollte der Abbau von Ausnahmetatbeständen einem klaren Leitbild folgen: niedrige Steuersätze statt kleinteiliger Sonderregelungen. Der sog. Steuerbonus für Handwerksleistungen nimmt dabei jedoch eine besondere Stellung ein. Er setzt wichtige Anreize für legale Beschäftigung, stabilisiert private Investitionen in Renovierungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen und begünstigt energetisch relevante, kleinteilige Verbesserungen im Gebäudebestand. Dies entspricht auch der Einschätzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats (vgl. Nr. 3 der Empfehlungen der Ausschüsse zum Regierungsentwurf, BR-Drs. 507/1/26 vom 5. Oktober 2026).

Vor diesem Hintergrund bewertet die Wirtschaft die nun vorgesehene Reduzierung der Förderung als Teil eines vertretbaren Kompromisses. Dieser trägt den über Monate geführten intensiven Diskussionen über eine Abschaffung Rechnung.

Petitum: Der Steuerbonus für Handwerkerleistungen sollte im Grundsatz erhalten bleiben. Die Absenkung des Prozentsatzes der abzugsfähigen Aufwendungen sowie des Höchstbetrags der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen stellt einen vertretbaren Kompromiss dar. Von einer weitergehenden Absenkung oder gar einer Abschaffung der Regelung ist abzusehen. Mittelfristig sollten Digitalisierungspotenziale genutzt werden, um das Instrument anschlussfähig an digitale und automatisierte Verfahren zu gestalten.

Zu Nr. 6: Anpassung der Lohnsteuerberechnung (§ 39b Abs. 2 S. 7)

Die Anpassung der Lohnsteuerberechnung an den neuen Einkommensteuertarif ist folgerichtig. Für Arbeitgeber sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Änderungen rechtzeitig und rechtssicher in den Entgeltabrechnungssystemen umgesetzt werden können. Die Anpassung der Zahlenwerte in § 39b Abs. 2 S. 7 EStG ist eine notwendige Folge der vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuertarifs.

Der Regierungsentwurf geht davon aus, dass der Wirtschaft hierfür lediglich ein „geringfügiger“ einmaliger Umstellungsaufwand durch die Anpassung von Lohnsteuerberechnungs- und Lohnabrechnungsprogrammen entsteht. Für die betriebliche Praxis ist entscheidend, dass die erforderlichen Programmablaufpläne und Anwendungsvorgaben frühzeitig und in endgültiger Form vorliegen, da kurzfristige Änderungen den Umstellungsaufwand und das Fehlerrisiko in der Entgeltabrechnung erhöhen.

Petitum: Die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Programmablaufpläne und Anwendungsvorgaben sollten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Inkrafttreten der Änderungen vorliegen.

Zu Nr. 7: Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatzes bei sog. Minijobs von 2 Prozent auf 5 Prozent (§ 40a Abs. 2 EStG)

Der Regierungsentwurf sieht vor, den einheitlichen Pauschsteuersatz bei sog. Minijobs ab dem 1. Januar 2027 von 2 auf 5 Prozent anzuheben. Damit würde der Steuersatz um 150 Prozent steigen. Diese geplante Anhebung lehnt die Wirtschaft ab. Geringfügige Beschäftigung sollte nicht weiter verteuert und zur Gegenfinanzierung anderer steuerlicher Entlastungen herangezogen werden. Nach den Berechnungen der Bundesregierung sollen durch diese Maßnahme zusätzliche Steuereinnahmen von jährlich 750 Mio. Euro erzielt werden. Die steuerliche Entlastung von Arbeit sollte jedoch nicht durch eine zusätzliche Besteuerung anderer Beschäftigungsformen gegenfinanziert werden.

Soweit die Pläne als Bekenntnis zum Fortbestand der Minijobs zu verstehen sind, ist dies zu begrüßen. Eine zusätzliche Verteuerung dieses Beschäftigungsinstruments ist jedoch nicht richtig.

Die Erhöhung belastet Arbeitgeber zusätzlich und steht dem Ziel entgegen, die Kosten des Faktors Arbeit zu senken. Dies gilt umso mehr angesichts weiterer zusätzlicher Abgabenbelastungen für Minijobs. Bereits beschlossen ist die Anhebung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags für gewerbliche Minijobs von derzeit 13 Prozent auf den allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes ab 2027. Hinzu kommt der im Regierungsentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes ab 2028 vorgesehene neue Arbeitgeberbeitrag zur Pflegeversicherung von 3,6 Prozent. Zusammen mit der geplanten Erhöhung der Minijob-Pauschsteuer könnten die Arbeitgeberabgaben bei gewerblichen Minijobs damit von derzeit bis zu 31,17 Prozent auf rechnerisch rund 38,7 Prozent im Jahr 2027 und rund 42,3 Prozent ab 2028 steigen. Dies entspräche einer Erhöhung um mehr als ein Drittel. Die partielle Verschiebung des allgemeinen Einkommensteuertarifs sollte nicht durch eine höhere Besteuerung von Beschäftigung gegenfinanziert werden. Der Entwurf selbst ordnet die belastenden Maßnahmen ausdrücklich der Gegenfinanzierung der vorgesehenen Entlastungen zu.

Minijobs entsprechen in aller Regel den Wünschen der Beschäftigten und ermöglichen Unternehmen ein hohes Maß an Flexibilität. Sie helfen insbesondere dabei, Auftragsspitzen und Randzeiten abzudecken und stellen für die Beschäftigten selbst eine wichtige Einkommensquelle dar. Ihre Verwaltung ist für alle Beteiligten relativ bürokratiearm. Zugleich können sie einen niedrigschwelligen Einstieg in eine weitergehende Beschäftigung ermöglichen und damit zur Gewinnung und Bindung zusätzlicher Arbeitskräfte beitragen. Gerade angesichts bestehender Arbeits- und

Fachkräfteengpässe sollten Beschäftigungsmöglichkeiten erleichtert und nicht durch zusätzliche Belastungen verteuert werden.

Petitum: Die Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatzes für Minijobs von 2 auf 5 Prozent sollte gestrichen werden. Der bisherige Pauschsteuersatz von 2 Prozent sollte unbedingt beibehalten werden.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes [01.01.2027]

Zu Nr. 1: Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes für Betreiber von Rechenzentren (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG)

Bei der Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrags ist grundsätzlich das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der im gesamten Unternehmen gezahlten Arbeitslöhne maßgeblich. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom, anderen Energieträgern und Wärme aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie sowie für Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG bestehen bereits besondere Zerlegungsregelungen.

Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen der Rechenzentrumsstrategie angekündigt, die Einführung eines besonderen Zerlegungsmaßstabs zu prüfen. Ziel ist es, Standortgemeinden beim ausschließlichen Betrieb von Rechenzentren stärker und zugleich ausgewogener am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen sowie die Akzeptanz für die Ansiedlung von Rechenzentren vor Ort zu erhöhen. Denn während Standortgemeinden durch Flächeninanspruchnahme, Ressourcenbedarf und Infrastrukturlasten erhebliche Folgewirkungen tragen, schlägt sich dies infolge geringen Personalbedarfs zum Betrieb der Rechenzentren nach den allgemeinen Zerlegungsregeln regelmäßig nicht im örtlichen Gewerbesteueraufkommen nieder. Der sachliche Anwendungsbereich der Neuregelung ist daher darauf ausgerichtet, Betreiber von Rechenzentren zu erfassen und den betroffenen Gemeinden eine adäquate finanzielle Partizipation zu sichern.

Dieses Ziel ist grundsätzlich zu unterstützen. Der vorgeschlagene besondere Zerlegungsmaßstab kann hierzu einen Beitrag leisten. Die Neuregelung sollte möglichst zielgerichtet ausgestaltet werden.

Die nicht redundante elektrische Nennanschlussleistung ist für den ausschließlichen Betrieb von Rechenzentren ein geeigneter Verteilungsschlüssel (für 90 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages). Sie ist einfach und transparent zu ermitteln und repräsentiert

angemessen die mit der Errichtung und dem Betrieb eines Rechenzentrums gebundenen gemeindlichen Ressourcen.

Der geplante Zerlegungsmaßstab verweist auf die Rechenzentrumsdefinition des Energieeffizienzgesetzes. In dessen geplanter Neufassung (§ 2 Nr. 18 EnEfG-E) entfällt die bisherige ausdrückliche Ausnahme für Netzknoten. Damit könnten künftig auch Telekommunikationsnetzknoten als Rechenzentren gelten, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen einschließlich der Leistungsschwelle von 500 kW erfüllen. Telekommunikationsnetzknoten sind jedoch seit Langem Bestandteil der bestehenden Netzinfrastruktur und stellen keine neuen Geschäftsmodelle dar, die eine besondere steuerpolitische Reaktion erfordern. Eine spezifische Gewerbesteuerproblematik, die ihre Einbeziehung rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Netzknoten sollten daher ausdrücklich vom Anwendungsbereich des besonderen Zerlegungsmaßstabs ausgenommen bleiben.

Petitum: Der vorgeschlagene abweichende Verteilungsschlüssel für den Gewerbesteuermessbetrag bei einem ausschließlichen Betrieb von Rechenzentren sollte mit klaren sachlichen Begrenzungen umgesetzt werden. Telekommunikationsknoten sollten ausdrücklich ausgenommen werden. Auswirkungen auf andere Geschäftstätigkeiten und bestehende steuerliche Unternehmensstrukturen sollten vermieden werden.

II. Zu den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates vom 5. Oktober 2026 – Bundesratsdrucksache 507/1/26

Zu Nr. 1 - Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3b EStG):

Der Bundesrat greift in seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 2026 die Kritik an unterschiedlichen Grundlohngrenzen auf. Er schlägt vor, die einheitliche steuerliche Grundlohngrenze von 50 Euro beizubehalten und stattdessen die steuerfreien Zuschlagssätze für Sonn- und Feiertagsarbeit moderat anzuheben. Dieser Vorschlag würde unter Beibehaltung des bestehenden Systems die steuerliche Abrechnung vereinfachen und würde auch Beschäftigte mit niedrigeren Grundlöhnen begünstigen. Eine Umsetzung würde jedoch die Chance verpassen, Bürokratie abzubauen und die Grundlohngrenzen in Steuer- und Sozialversicherung, wie von der Wirtschaft vorgeschlagen, aufeinander anzupassen. Zudem bliebe die die tarifrechtliche Differenzierung in der Sozialversicherung bei Sonn- und Feiertagszuschlägen bestehen.

Petitum: Im Interesse einer breiteren Beschäftigungswirkung sollte der Vorschlag des Bundesrates, statt der Grundlohngrenze die steuerfreien Zuschlagssätze anzupassen, als möglicher alternativer Ansatz geprüft werden. Um die Komplexität in der Abrechnung zu vereinfachen, sollte dieser alternative Ansatz jedoch auch für Nachtzuschläge nachvollzogen und auf die tarifrechtliche Differenzierung in der Sozialversicherung bei Sonn- und Feiertagszuschlägen verzichtet werden.

Zu Nr. 2 – Aufhebung der zehnjährigen Spekulationsfrist bei Immobilienveräußerungen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG)

Der Finanzausschuss des Bundesrates hatte empfohlen, die zehnjährige Veräußerungsfrist bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten aufzuheben. Gewinne aus der Veräußerung nicht selbst genutzter Immobilien wären danach unabhängig von der Haltedauer mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern gewesen. Die Neuregelung sollte Immobilien erfassen, bei denen die bisherige Zehnjahresfrist am Tag der Verkündung noch nicht abgelaufen ist. Die abschließende Stellungnahme des Bundesrates hat diese Empfehlung – richtigerweise – nicht übernommen.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wäre eine Aufhebung der zehnjährigen Spekulationsfrist bei privaten Immobilienverkäufen problematisch. Die dauerhafte Besteuerung privater Immobilienveräußerungsgewinne würde einen grundlegenden Systemwechsel darstellen. Wertveränderungen von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. § 23 EStG bildet hiervon eine begrenzte Ausnahme für Veräußerungsvorgänge, bei

denen sich der Schwerpunkt der Tätigkeit von der langfristigen Vermögensnutzung zur Vermögensumschichtung verlagert. Bei einer Haltedauer von mehr als zehn Jahren kann regelmäßig nicht mehr von einer kurzfristigen Vermögensumschichtung ausgegangen werden. Zudem erfasst das Rechtsinstitut des gewerblichen Grundstückshandels bereits Sachverhalte, in denen Grundstücksgeschäfte nach Art und Umfang einer gewerblichen Tätigkeit entsprechen.

Eine Abschaffung der Frist würde langfristige Investitionen in Mietwohnungen und den Aufbau privater Altersvorsorge steuerlich entwerten. Private Kleinvermieter tragen erheblich zum Wohnungsangebot bei. Zusätzliche steuerliche Belastungen könnten Investitionen in Neubau, Modernisierung und energetische Sanierung schwächen. Dies hätte mittelbar negative Folgen für Bauwirtschaft, Handwerk und baunahe Dienstleistungen. Ein knapperes Wohnungsangebot und steigende Wohnkosten erschweren zudem die Gewinnung von Fachkräften in wirtschaftsstarken Regionen.

Petitum: Von einer Aufhebung der zehnjährigen Veräußerungsfrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG sollte abgesehen werden.

III. Zur Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Oktober 2026 – Bundesratsdrucksache 507/26 (Beschluss)

Zu Nrn. 2 und 4: Zu Artikel 3: Gewerbesteuerzerlegung bei Rechenzentren – § 29 Absatz 1 Nummer 4 GewStG-E

Kriterium der Ausschließlichkeit

Der in Art. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs enthaltene neue besondere Zerlegungsmaßstab (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG-E) orientiert sich im Aufbau an den bereits gesetzlich kodifizierten besonderen Zerlegungsmaßstäben des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewStG. Die Orientierung an dieser Grundstruktur stellt sicher, dass das Regelungsvorhaben keine unnötige zusätzliche Komplexität schafft, sondern systemkohärent bleibt.

Das Tatbestandsmerkmal der Ausschließlichkeit ist seit 2014 Voraussetzung für den besonderen Zerlegungsmaßstab des § 29 GewStG. Es stellt sicher, dass Verwerfungen bei den kommunalen Messbetragsanteilen im Falle von Unternehmen, die neben den in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG genannten Anlagen noch andere betriebliche Tätigkeiten ausüben, vermieden werden. Dies gilt entsprechend für die weiteren, seither in § 29 Abs. 1 GewStG aufgenommenen Ausnahmeregelungen und erscheint für Betriebe, die Rechenzentren betreiben, ebenfalls sachgerecht.

Der Bundesrat schlägt demgegenüber vor, das bisherige Ausschließlichkeitserfordernis durch ein wirtschaftliches Überwiegenskriterium zu ersetzen. Eine Modifikation des Tatbestandsmerkmals der Ausschließlichkeit, das in der Praxis seit Jahren bekannt und umsetzbar ist, kann zu erheblichen Komplexitätssteigerungen, Rechtsunsicherheit und einer überschießenden Wirkung mit möglichen fehlgeleiteten Allokationseffekten für die Gemeinden führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anwendungsbereich der Norm – wie in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen – auf Betriebe, die ausschließlich Informationstechnik in einem Rechenzentrum nach § 2 Nr. 2 EnEfG-E betreiben, ausgeweitet werden sollte.

Würde das Ausschließlichkeitskriterium aufgegeben bzw. ersetzt, so bestünde die Möglichkeit, dass auch Anbieter von Software bzw. Platform as a Service (Saas, Paas) in den Anwendungsbereich fielen. Im Ergebnis könnte der Gewerbeertrag eines Unternehmens, das neben dem Betrieb von Rechenzentren bzw. Informationstechnik lediglich im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit am Markt weitere digitale Leistungen, wie bspw. PaaS oder SaaS, erbringt, insgesamt dem neuen Zerlegungsmaßstab unterliegen. Demnach würden wesentliche Teile des Gewerbeertrags fälschlicherweise den Standortgemeinden des Rechenzentrums zufließen. Gemeinden, in denen die

qualifizierten Fachkräfte wie Softwareentwickler, Systemarchitekten oder Produktmanager an Zentralstandorten sitzen, gingen mit lediglich 10 % fast leer aus.

Einbeziehung von Colocation-Sachverhalten

Der Bundesrat schlägt vor, neben Betreibern von Rechenzentren auch Unternehmen einzubeziehen, die Informationstechnik in einem Rechenzentrum betreiben. Hintergrund ist, dass bei Colocation-Modellen der Betreiber des Gebäudes und der technischen Infrastruktur nicht zwingend mit dem Betreiber der darin untergebrachten Server und Computersysteme identisch ist. Eine solche Erweiterung erscheint sinnvoll, weil sie verhindert, dass wirtschaftlich vergleichbare Sachverhalte allein aufgrund der Aufteilung von Gebäude-, Infrastruktur- und IT-Betrieb unterschiedlich behandelt werden.

Allerdings sollten hinreichend klare Zuordnungsregeln geschaffen werden. Insbesondere sollte ausgeschlossen werden, dass dieselbe Anschlussleistung sowohl beim Betreiber des Rechenzentrums als auch beim Betreiber der Informationstechnik erfasst wird. Es stellt sich die Frage, nach welchem objektiven Maßstab die elektrische Nennanschlussleistung den einzelnen Unternehmen zugeordnet wird. Vertraglich gebuchte Leistung, tatsächliche Leistungsaufnahme und technische Maximalkapazität können voneinander abweichen. Der Gesetzgeber sollte deshalb einen einheitlichen, einfach nachprüfbaren und möglichst aus vorhandenen Vertrags- oder Messdaten ableitbaren Zuordnungsmaßstab vorsehen. Denkbar wäre es, die Zerlegung in diesen oder generell für den neuen Zerlegungsmaßstab nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG-E nicht nach installierter Nennanschlussleistung vorzunehmen, da diese nur für das gesamte Rechenzentrum vorliegt, sondern nach der elektrischen Leistung der installierten Informationstechnik. Denn auf diese rekurriert auch der zukünftige § 2 Nr. 18 Energieeffizienzgesetz (EnEfG-E); auch Colocation-Kunden sind insoweit gegenüber dem Betreiber zukünftig zur Mitwirkung (Meldung) verpflichtet – (§ 13 Abs. 2 EnEfG-E).

Petitum: Bei dem neuen Gewerbesteuerzerlegungsmaßstab für Betreiber von Rechenzentren sollte das Kriterium der Ausschließlichkeit unbedingt beibehalten und Colocation-Sachverhalte berücksichtigt werden. Denkbar wäre, für die Zerlegung nicht die Netzanschlussleistung, sondern die elektrische Leistung der installierten Informationstechnik zu verwenden.